

Neue Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Motorsport- und Tennisclub Wassertrüdingen e.V.

2. Der Motorsport- und Tennisclub e.V. hat seinen Sitz in Wassertrüdingen. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 33 beim Amtsgericht in Dinkelsbühl eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere

- a. durch Organisation und Durchführung motor-sportlicher Veranstaltungen im Rahmen des Zulässigen.
- b. durch die Pflege und Förderung des Sports.

2. Der Club setzt sich zur Aufgabe, das Tennisspiel und verwandte Sportarten zu fördern, Veranstaltungen dieser Art durchzuführen und allseitige Kameradschaft unter den Motor- und Tennissportmitgliedern innerhalb des Ortsbereichs und der Umgebung durch Zusammenkünfte zu pflegen.

3. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Tennisverbandes (BTV) im Bayer. Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

3. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

4. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, er ist beratend tätig und besitzt kein Stimmrecht.

5. Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden (durch den Vorstand vorgeschlagen) bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a. Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, die durch eingeschriebenen Brief erfolgt ist, seiner Beitragspflicht oder den Umlagen nicht innerhalb von einem Monat nachgekommen ist. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden
- b. Wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
- c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
 5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Jahresbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt sind. Daneben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben, beispielsweise anlässlich von Baumaßnahmen, die Erhebung von Umlagen beschließen.
2. Die Beitragsordnung muss regelmäßig und sinnvoll vom Vorstand angepasst und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstehen Mitgliedern anlässlich der Tätigkeit für den Verein notwendige Auslagen, werden diese ersetzt. Weitergehender Aufwendungsersatz kann nur in Zustimmung mit dem Vorstand gewährt werden.
5. Die Beiträge für das ganze Jahr werden bis zum 1. Februar eingezogen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
 - a) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
 - b) Alle aktiven Tennisspieler, welche der Beitragsverpflichtung nachkommen, haben das Recht die Tennisplätze zu benutzen, entsprechend den Anordnungen des Vorstands gemäß der ausgehängten Spielordnung.
 - c) Volljährige Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie Mitglieder ab 16 besitzen das passive Wahlrecht. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Pflichten der Mitglieder
 - a) Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Clubs nach besten Kräften zu fördern und den Club nach außen würdig zu vertreten.
 - c) Die aktiven Tennisspieler unterwerfen sich den Bestimmungen des Bayer. Tennisverbandes (BTV) im Bayer. Landessportverband und des Deutschen Tennisbundes (DTB).
 - d) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen gemäß § 6. Abs. a), b), c), zustehenden Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch schriftliche Mitteilung zu entziehen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Feststellung der Stimmliste
 - f) Wahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
6. Die nach der Satzung durchzuführenden Neu-Wahlen des gesamten Vorstandes erfolgen nach Ablauf der Amtszeit. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein dreiköpfiger Wahlausschuss, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des alten 1. Vorsitzenden bestimmt.

Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter.

Die weiteren Wahlen leitet der neugewählte 1. Vorsitzende.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
7. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.
8. Ergibt sich auch keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).
9. Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der

Obermann des Wahlausschusses.

10. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Stimmberechtigten gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs.
- b) bei Ablauf der Amtszeit des gewählten Vorstands.

12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

13. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Tennissportleiter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart
- g) dem Medienwart
- h) Vergnügungswart
- i) 0-1 Beisitzer

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

6. Der Vorstand wird in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

7. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club in sämtlichen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Es wird deshalb auch nur die Eintragung dieser drei Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister beantragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

8. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden nach Prüfung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch unterschriftliche Zustimmung von mindestens 75 v. H. der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung 75 v.H. der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung muss mit einer Mehrheit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden sodann mit 2/3-Mehrheit beschließen kann, oder wenn kein Mitglied des Motorsport- und Tennisclub Wassertrüdingen e.V. mehr einen aktiven Tennissport betreiben will.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung ernennt die außerordentliche Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Wassertrüdingen zu, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte die Stadt Wassertrüdingen ablehnen, so fällt das Vermögen dem Bayer. Landessportverband in München zu. Die Mitglieder dürfen dabei nicht mehr, als die von ihnen bezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sachanlagen zurückerhalten.
6. Der Motorsport- und Tennisclub Wassertrüdingen kann nicht in zwei Clubs geteilt oder getrennt werden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Wassertrüdingen, Gerichtsstand Ansbach für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Wassertrüdingen, den 02.03.2012

Unterschriften:

Matthias Reichenberg
Vorsitzender

Peter Veit
stellvertretender Vorsitzender

Stefan Weixelbaum
Schatzmeister